

Durchführungsvertrag

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 25/II

„Werksbrücke Biebighäuser – Borsigstraße“

in Leverkusen-Quettingen

zwischen

der Stadt Leverkusen, der Oberbürgermeister,

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Metallwerk Biebighäuser GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thomas Adank

– im Folgenden „Vorhabenträger“ genannt –

Auf der Grundlage von § 12 Baugesetzbuch (BauGB) schließen die Vertragsparteien
folgenden Durchführungsvertrag:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die beiden Betriebsgelände der Metallwerk Biebighäuser GmbH beidseitig der Borsigstraße in Leverkusen-Quettingen mit einer Brücke für den werksinternen Fußgängerverkehr und für Medien sowie als Transportweg von Materialien/Produkten zu verbinden. Das Vorhaben ist Voraussetzung für die Erweiterung des Unternehmensstandortes, welche parallel vorangetrieben wird. In diesem Zusammenhang erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 25/II „Werksbrücke Biebighäuser – Borsigstraße“, dessen Gesamtfläche grob begrenzt wird durch den baulichen Grundriss der Brücke.

Mit dem Brückenbauwerk wird der öffentliche Straßenraum der Borsigstraße überbaut. Die Brücke wird allein der privaten Nutzung dienen. Die Errichtung der Brückenköpfe mit den Treppenaufgängen erfolgt auf privaten Grundstücksflächen.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 25/II „Werksbrücke Biebighäuser – Borsigstraße“, aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen.

Der Bebauungsplan setzt die Errichtung und Nutzung einer privaten Werksbrücke fest. Mit diesem Bebauungsplanverfahren wird der betreffende Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 137/II „Fixheide“ überplant.

Der geschlossene Brückenkörper fügt sich mit seiner sichtbaren Stahlkonstruktion sowie den Metallgeweben in den Charakter des Gewerbe- bzw. Industriegebietes Fixheide ein. Die Bestandsgebäude des Unternehmens Biebighäuser verbleiben unverändert. Ein bauliches Heranrücken bzw. Anschließen an das Brückenbauwerk wäre über den Bebauungsplan Nr. 137/II „Fixheide“ grundsätzlich darstellbar.

Dieser Vertrag regelt gemäß § 12 BauGB die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens und der künftigen Nutzung.

Neben Regelungen zum Vorhaben selbst werden insbesondere auch den öffentlichen Straßenzug betreffende Vereinbarungen getroffen. Sofern diesbezüglich Maßnahmen erforderlich werden, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

Zentrale Zielsetzung des Durchführungsvertrages ist es, Beeinträchtigungen der Allgemeinheit auszuschließen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Entstehung von Kosten bzw. Nachteilen für die Stadt, veranlasst durch das private Brückenbauwerk, zu unterbinden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die Maßgaben zum Brückenbauwerk an der heutigen Situation orientieren. Änderungen wie etwa eine Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit auf der Borsigstraße können nachträgliche Anforderungen (z.B. Anprallschutz) erforderlich machen, die ebenfalls zu Lasten des Vorhabenträgers gehen würden. Da derartige Veränderungen heute nicht bekannt oder absehbar sind, wird an dieser Stelle nur auf einen möglichen späteren Regelungsbedarf hingewiesen.

Insgesamt wird festgehalten, dass Rechtsansprüche jedweder Art aus dieser Präambel nicht abgeleitet werden können. Rechte und Pflichten dieses Vertrages ergeben sich alleine aus den nachfolgend genannten Teilen I bis IV dieser Vereinbarung einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

Teil I: ALLGEMEINES

§ A 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Errichtung und der Betrieb einer privaten Werksbrücke einschließlich der hierfür dienenden Anlagen über die Borsigstraße in Leverkusen-Quettingen. Zulässig wird eine Nutzung als Fußgängerbrücke und als Brücke für Leitungstrassen (z.B. Warmwasser) sein. Gegebenenfalls soll die Brücke künftig auch dem automatisierten Transport von Material und Produkten mittels Förderbändern dienen.

Das Vertragsgebiet umfasst folgende Flurstücke (bzw. Teile von Flurstücken) der Gemarkung Lützenkirchen:

- Flurstück 942, Flur 20
- Flurstück 318, Flur 21
- Flurstück 367, Flur 21
- Flurstück 431, Flur 21.

Die Flurstücke 318 (hergestellt als Straße) und 367 befinden sich in städtischem, die sonstigen Flurstücke in privatem Eigentum.

§ A 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind folgende Anlagen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 25/II „Werksbrücke Biebighäuser-Borsigstraße“ als Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1; Planungsstand Beschluss der öffentlichen Auslegung), im Folgenden B-Plan sowie V+E-Plan genannt,

§ A 3 Vorhabenträger, Eigentumsverhältnisse

Vorhabenträger im Sinne des § 12 BauGB ist die Metallwerk Biebighäuser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Adank.

Der Vorhabenträger, die Metallwerk Biebighäuser GmbH, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht Eigentümer der für das Vorhaben relevanten privaten Grundstücksflächen. Im Fall des Flurstücks 942, Flur 20, Gemarkung Lützenkirchen ist dies das („Schwester-„) Unternehmen Biebighäuser Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und im Falle des Flurstücks 431, Flur 21, Gemarkung Lützenkirchen Herr Thomas Adank, der diesbezüglich als natürliche Person auftritt.

Die vorgenannten Flurstücke stellen aber bereits heute zentrale Bestandteile des Unternehmensareals westlich und östlich der Borsigstraße dar.

Durch einen Nachweis der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers wird an dieser Stelle hinreichend gewährleistet, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens in der Lage ist. Die Verfügungsbefugnis besteht im Sinne einer Vormerkung im Grundbuch der beiden vorgenannten Flurstücke zur Sicherung von Ansprüchen auf Eigentumsübertragung auf die Metallwerk Biebighäuser GmbH. Damit wird auch ersichtlich, dass die Eigentümer der vorbezeichneten Flurstücke die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie dem hier vorliegenden Durchführungsvertrag angestrebte Entwicklung dulden.

Teil II: VORHABEN

§ V 1 Vorhaben

- (1) Das Vorhaben betrifft die Errichtung und den Betrieb einer privaten Werksbrücke über die Borsigstraße, die die beiden Unternehmensareale miteinander verbindet.
- (2) Nachfolgende Leistungen sind durch den Vorhabenträger gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie des hier vorgelegten Durchführungsvertrages zu erbringen:
 - die Neuerrichtung und der Betrieb einer Werksbrücke gemäß der Anlagen 1 dieses Vertrages,
 - die dauerhafte Übernahme der Pflichten zur Verkehrssicherung, zur Instandhaltung und zur Pflege des Brückenbauwerks einschließlich der hierfür dienenden Anlagen,
 - die Sicherung und – soweit erforderlich – die Umsetzung sämtlicher Verkehrsmaßnahmen im Bereich der Borsigstraße als öffentlicher Straßenzug bzw. der städtischen Flurstücke, die durch dieses Vorhaben bedingt sind.

- (3) Gegebenenfalls soll die Brücke künftig auch dem automatisierten Transport von Material und Produkten mittels Förderbändern dienen. An dieser Stelle wird klarstellend festgehalten, dass diese zulässige Nutzung lediglich eine Option und nicht eine Durchführungsverpflichtung des Vertrages ist.

§ V 2

Gestaltung des Brückenbauwerks, Werbeanlagen und Begrünung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bei der Realisierung und künftigen Nutzung des in diesem Vertrag geregelten Vorhabens ausschließlich die im B-Plan und im V+E-Plan (Anlage 1) dargestellten Plandaten zur Gestaltung sowie zu den Werbeanlagen einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere auch die folgenden Maßgaben:
- (2) Das Brückenbauwerk ist in einer sichtbaren Stahlrahmenkonstruktion herzustellen und in den Ausfachungen mit semitransparenten Metallgeweben geschlossen. Als Farbgestaltung ist eine Farbpalette von metallischen Oberflächen bis hin zu Grautönen zu wählen.
- (3) An der Werksbrücke ist auf der nach Norden sowie auf der nach Süden ausgerichteten Fassadenseite je eine Werbeanlage zulässig. Die Werbeanlage muss von der Außenkante des Bauwerks einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Die Größe einer Werbeanlage darf 3,5 m² nicht überschreiten. Als Werbeanlage ist jeweils nur ein Schriftzug, bestehend aus Einzelbuchstaben, zulässig, der den Namen des Unternehmens der Werksbrücke wiedergibt.
- (4) Der bestehende Baum (Linde) auf dem Flurstück 431, Flur 21, Gemarkung Lützenkirchen ist dauerhaft zu erhalten. Er ist während der Baumaßnahme nach DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sollte der Baum nach Umsetzung der Baumaßnahme abgängig oder im Habitus geschädigt sein, ist er durch 3 Hainbuchen (*Carpinus betulus* 'Fastigata'), der Qualität Hst. 18-20cm, m. Db. zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung orientiert sich an der bestehenden Situation.
- (5) Geringfügige Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ V 3

Vorbereitungsmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen.
- (2) Die Sicherung eventuell erforderlicher Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf den privaten Grundstücksflächen zugunsten der Versorgungsträger ist vom Vorhabenträger einzutragen und zu begründen.

§ V 4

Durchführungsverpflichtung und Fristen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben gemäß den Maßgaben dieses Vertrages innerhalb **eines Jahres** nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und sicherzustellen, dass das Vorhaben innerhalb von **fünf Jahren** nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umgesetzt ist. Nach dem letzt genannten Zeitraum ist die Stadt berechtigt, im Sinne des § 12 Abs. 6 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers oder seiner Rechtsnachfolger gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Wenn die oben genannten Fristen aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu verantworten hat, z. B. rechtliche Hindernisse wie Außervollzugsetzung der Baugenehmigung nicht einzuhalten sind, ist eine Überschreitung der Fristen für die Fertigstellung der Neubauten entsprechend der Dauer der Verzögerungszeiten ausnahmsweise zulässig. Die Stadt Leverkusen ist berechtigt, die Fristen nach pflichtgemäßem Ermessen zu verlängern.

§ V 5

Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Konstruktion wird gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke (ZTV-ING), herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, geplant und hergestellt.
- (2) Das Bauwerk ist regelmäßig nach DIN 1076 zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind im Original beim Vorhabenträger aufzubewahren, eine Kopie wird spätestens zwei Monate nach der Prüfung der Stadt, vertreten durch die Technische Betriebe Leverkusen AöR (TBL), vorgelegt. Mit dem ersten Protokoll wird die Qualifikation des Prüfers nachgewiesen; dieser Nachweis wird bei einem Wechsel des Prüfers bzw. des beauftragten Personals erneut erforderlich.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Brückenbauwerk und seine Leitungstrassen nicht zum Transport von Stoffen und Gegenständen zu nutzen, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können. Eine Einhaltung wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt.

§ V 6
Rückbauverpflichtung und
Ausschluss von Pflichten seitens der Stadt

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Werksbrücke im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der zulässigen Nutzung rückzubauen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche aufstehenden Bauteile des Brückenbauwerks, die den öffentlichen Straßenzug bzw. die städtischen Flurstücke betreffen.
- (2) Die Fälligkeit der Rückbauverpflichtung wird ausgelöst, wenn die bisherige zulässige Nutzung dauerhaft aufgegeben wird und nach einem Zeitraum von einem Jahr nach Nutzungsaufgabe keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zulässige Nutzung wieder aufgenommen wird.
Die Fälligkeit der Rückbauverpflichtung tritt hingegen sofort ein, wenn die entweder westlich oder östlich der Borsigstraße gelegenen Grundstücksflächen an einen Fremdeigentümer veräußert werden und mit dem Eigentümerwechsel gleichzeitig die straßenübergreifende Nutzung als Unternehmensstandort entfällt. Ebenfalls tritt die Fälligkeit sofort ein, wenn Missstände bzw. Mängel am Brückenbauwerk bestehen und seitens eines Prüfers gemäß § V 5 dieses Vertrages oder der Stadt festgestellt werden, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadtbildes führen und die auch durch Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen nicht behoben und nur durch einen Abriss beseitigt werden können.
Abweichende Regelungen zur Fälligkeit können nur in Abstimmung mit der Stadt getroffen werden.
- (3) Zur Sicherung der sich für den Vorhabenträger ergebenden Rückbauverpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von

- XXXX Euro

durch Übergabe einer entsprechenden Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes (in deutscher Sprache unter Bezug auf deutsche Rechtsgrundlagen), in der auf die Einrede der Anfechtung und Vorklage (§§ 770/771 BGB) verzichtet wird.

Ein Anspruch zur Übernahme der privaten Werksbrücke durch die Stadt besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch zur Übernahme der Pflichten zur Verkehrssicherung, zur Instandhaltung und zur Pflege durch die Stadt Leverkusen.

Teil III: MASSNAHMEN VERKEHR

§ M 1 Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Überbauung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche bzw. der städtischen Flurstücke, entstehen können (z.B. Sicherungsmaßnahmen und Verkehrslenkung in der Bauphase, mögliche Einwirkungen des Baukörpers auf die Straße).

Teil IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ S 1 Überplanung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 137/II

- (1) Der Vorhabenträger erklärt sich damit einverstanden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans V 25/II „Werksbrücke Biebighäuser - Borsigstraße“ die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 137/II „Fixheide“ (Rechtskraft vom 30.06.2000) überlagert werden. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass – sollte sich der Bebauungsplan V 25/II als (teil-) nichtig herausstellen oder auch gemäß § V 4 dieses Vertrages aufgehoben werden – die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 137/II wieder „aufleben“ und Anwendung finden.

§ S 2 Baugenehmigung, sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben

- (1) Der hier vorliegende Durchführungsvertrag ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen nach BauO NRW. Eine Entscheidung zur Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung wird mit diesem Vertrag nicht vorweg genommen.
- (2) Der Vertrag entbindet auch nicht von der Genehmigungspflicht nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Hierzu zählen etwa auch die Genehmigungspflichten für Werbeanlagen durch einen separaten Bauantrag nach BauO NRW.
- (3) Der Vertrag entbindet insbesondere auch nicht von noch erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Regelungen zur kostenpflichtigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Sinne einer Sondernutzung (etwa nach den Vorschriften der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen der Stadt (Sondernutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung) bzw. im Sinne einer Regelung über das Recht zur dauerhaften Überbauung von Flächen im Eigentum der Stadt (Gestattungsvertrag).

- (4) Die Erhebung von Beiträgen und sonstigen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ S 3 Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und sämtliche Kosten der Durchführung, soweit dieser Vertrag keine andere Kostenregelung vorsieht.

§ S 4 Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist nach § 12 Abs. 1 BauGB, die in diesem Vertrag für das Vorhaben vereinbart wurde, gefährdet ist.
- (2) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ S 5 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung oder zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung bzw. den Beschluss der Satzung tätigt, oder Schadenersatzansprüche des Vorhabenträgers wegen nicht erfolgtem Satzungsbeschluss sind ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können gemäß § 12 Abs. 6 BauGB Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die (Teil-)Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Laufe eines gerichtlichen Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt.
- (3) Eine Haftung der Stadt im Zusammenhang mit diesem Vorhaben wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ S 6 Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

- (2) Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen oder nicht getroffenen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ S 7

Wirksamwerden, Rücktrittsrechte, Rechtsnachfolge

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den B-Plan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.
- (2) Die Stadt wird den Satzungsbeschluss erst fassen oder Baugenehmigungen nach § 33 BauGB erst erteilen, wenn zuvor
- der gemäß § A 3 dieses Vertrages vorgesehene Nachweis der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis und
 - die gemäß § V 6 Abs. 3 dieses Vertrages zu erbringende Bankbürgschaft dieses Vertrages vorliegen.
- (3) Der Vorhabenträger ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, solange er nicht mit der Realisierung des Vorhabens begonnen hat. Als Beginn ist der Zeitpunkt des Eingangs der Baubeginnanzeige gemäß § 75 Abs. 7 BauO NW für die erste Maßnahme zur Umsetzung des in der Präambel bezeichneten Vorhabens bei der Stadt, bei einem Verstoß gegen § 75 Abs. 5 BauO NW der Zeitpunkt, in dem die Baubeginnanzeige spätestens hätte bei der Stadt eingehen müssen, anzusehen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn keine Genehmigungsfähigkeit für das Vorhaben hergestellt wurde oder wenn dieses nicht binnen 5 Jahren nach Bekanntmachung der Satzung über den B-Plan begonnen worden ist oder wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Ein Fortbestehen der Pflichten und Regelungen des § V 6 dieses Vertrages zum Rückbau und zum Ausschluss von Pflichten seitens der Stadt bleibt von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unberührt.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag an einen etwaigen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Davon erfasst ist auch diese Rechtsnachfolgeklausel.

Anlagen:

- Anlage 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 25/II „Werksbrücke Biebighäuser-Borsigstraße“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) als Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Leverkusen,.....

In Vertretung

.....
Andrea Deppe

Vorhabenträger
Metallwerk Biebighäuser GmbH

Leverkusen,.....

.....
Thomas Adank

ENTWURF